



Benutzungsordnung

Raum für Menschen mit besonderen Belangen

Geschwister-Scholl-Straße 24 C, 1.124

Wir freuen uns, dass Sie diesen Raum mit den Funktionen „Ruheraum bzw. Rückzugsraum“ oder „Still- und Wickelraum“ nutzen möchten und hoffen, Sie mit diesem unentgeltlichen Angebot unterstützen zu können. Als Nutzerinnen und Nutzer des Raumes erklären Sie sich mit nachfolgender Benutzungsordnung einverstanden:

A. Nutzung als Ruheraum bzw. Rückzugsraum für schwangere, behinderte und chronisch kranke Studierende und Mitarbeitende der Universität Stuttgart

1. Der Ruhe-/Rückzugsraum steht allen Universitätsangehörigen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen und Schwangeren als Rückzugsraum zur Verfügung. Der Raum ist mit einer fest aufgestellten Liege und einem Sichtschutz ausgestattet. Zudem ist der Raum mit einem Arbeitsplatz zur Nutzung mit eigenem Laptop ausgestattet.
2. Es besteht weder ein Rechtsanspruch auf Benutzung des Raumes als Ruhe-/Rückzugsraum, noch auf eine bestimmte Ausstattung des Raumes. Die Universität Stuttgart übernimmt keine Haftung für den Verlust mitgebrachter Gegenstände. Die Benutzung des Ruhe-/ Rückzugsraums und der Ausstattung erfolgt auf eigene Gefahr. Es ist nicht gestattet, im Ruhe-/Rückzugsraum zu rauchen.

B. Nutzung als Still- und Wickelraum

1. Allen Universitätsangehörigen mit Kindern steht der Raum zum Stillen und Wickeln ihrer Kinder zur Verfügung.
2. Es besteht weder ein Rechtsanspruch auf Benutzung als Still- und Wickelraum noch auf eine bestimmte Ausstattung des Raumes. Die Universität Stuttgart übernimmt keine Haftung für den Verlust mitgebrachter Gegenstände. Die Benutzung des Raumes und der Ausstattung erfolgt auf eigene Gefahr. Die Aufsichts- und Sorgfaltspflicht für das Kind obliegt der anwesenden Betreuungsperson. Bitte prüfen Sie deshalb unter Berücksichtigung des Entwicklungsstandes Ihres Kindes insbesondere, ob Gefahr besteht durch:
 - Kabel oder andere über Flächen oder Kanten herausragende Gegenstände, an denen das Kind ziehen und damit Objekte zum Herabfallen bringen könnte,
 - Stromschlag an ungeschützten Steckdosen
 - Sturz aus dem offenen Fenster
 - Schlucken von giftigen Flüssigkeiten (bspw. dem Desinfektionsmittel zum Reinigen der Oberflächen)
 - Tisch- und sonstige Möbelkanten in Kopfhöhe,
 - die Möglichkeit Finger, Hände oder sonstige Gliedmaßen in Türen oder Schubladen einzuquetschen,
 - herumliegende oder stehende Gegenstände oder Behälter mit verschluckbaren Kleinteilen wie Büroklammern, Stiften, Stiftdeckeln, etc.



Bringen Sie eventuelle Gefahrenquellen außerhalb der Reichweite Ihres Kindes und lassen Sie Ihr Kind nicht unbeaufsichtigt im Raum.

3. Der Still- und Wickelraum darf nicht benutzt werden, wenn das Kind an einer ansteckenden Krankheit (Windpocken, Mumps, Masern, Scharlach, Röteln, Magen-Darm-Erkrankung o.ä.) leidet oder der Verdacht auf eine dieser Krankheiten besteht. Auch bei stark fiebrigen Erkrankungen oder dem Befall mit übertragbaren Parasiten (Kopfläuse, Flöhe, etc.) ist die Nutzung ausgeschlossen. Es ist nicht gestattet, im Still- und Wickelraum zu rauchen.
4. Die Aufsichtspflicht für das Kind obliegt der Betreuungsperson. Die Universität Stuttgart haftet nicht für Schäden, die auf eine Verletzung der Aufsichtspflicht zurückzuführen sind. Dies gilt auch für durch ein Kind verursachte Schäden an Einrichtungen und Gegenständen, wenn die Aufsichtsperson ihre Aufsichtspflicht verletzt hat. Eltern, die mit dem Kind den Still- und Wickelraum aufsuchen, sind für die Sicherheit ihres Kindes verantwortlich. Das Kind darf niemals, auch nicht nur für kurze Zeit, ohne Aufsicht im Eltern-Kind-Zimmer gelassen werden. Die Pflicht das Kind seinem Alter und seiner Entwicklung gemäß angemessen zu beaufsichtigen obliegt der Betreuungsperson.
5. Die Nutzerinnen und Nutzer tragen Sorge für die pflegliche Behandlung von Einrichtung und Ausstattung. Es dürfen keine Gegenstände aus dem Still- und Wickelraum entfernt werden. Bitte bringen Sie eine eigene Wickelunterlage mit, die Sie auf einer Liege oder einem Tisch ausbreiten können. **Verschmutzte Windeln bitte wieder mitnehmen.**

C. Übergreifende Bestimmungen

1. Die Nutzerinnen und Nutzer tragen Sorge für die pflegliche Behandlung von Einrichtung und Ausstattung. Es dürfen keine Gegenstände aus dem Raum entfernt werden. Wird ein Gegenstand beschädigt, so ist nach Absprache ein mindestens gleichwertiger Ersatz zu besorgen. Schalten Sie beim Gehen das Licht und Elektrogeräte aus und schließen Sie die Fenster. Bitte schließen Sie beim Verlassen des Raums die Türe ab und kennzeichnen Sie das „Besetzt“-Schild mit „Frei“.
2. Eine Doppelnutzung des Raumes ist möglich (z.B. eine Person nutzt den Raum als Ruheraum und Mutter/Vater mit Kind nutzen den Raum zum Stillen oder Wickeln). Sollten Sie den Raum allein benötigen, so kennzeichnen Sie das auf dem „Besetzt-Schild“ entsprechend bzw. besprechen Sie das bitte mit den Personen, die den Raum eventuell zeitgleich nutzen möchten. Eine Rangfolge, d.h. bevorzugte Nutzung durch bestimmte Personen gibt es nicht.
3. Ergänzend zu den in Teil A und B geregelten Bestimmungen gilt die Hausordnung der Universität Stuttgart.
4. Diese Benutzungsordnung des Raums für Menschen mit besonderen Belangen tritt am 15.03.2018 in Kraft.

Stuttgart, den 05.03.2018

Univ.-Prof. Dr.-Ing. Dr. h. c. Wolfram Ressel
Rektor